

Röntgen-Kuratorium Würzburg e.V.

Kuratorium zur Förderung des Andenkens an Wilhelm Conrad Röntgen in Würzburg e.V.



Satzung

(Beschlossen in der Gründungsversammlung am 03.12.1981)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Kuratorium zur Förderung des Andenkens an Wilhelm Conrad Röntgen in Würzburg“, in Kurzform „Röntgen-Kuratorium Würzburg“ genannt.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Andenkens an Wilhelm Conrad Röntgen am Ort der Entdeckung der Röntgenstrahlen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- Öffentlichkeitsarbeit
 - die Ausgestaltung, Unterhaltung und Betreuung der Röntgen-Gedächtnisstätte am Ort der Entdeckung der Röntgenstrahlen im Gebäude Röntgenring 8, 97070 Würzburg (ehemaliges Physikalisches Institut der Julius-Maximilians-Universität Würzburg).
 - die Vorbereitung der Gründung einer rechtsfähigen Stiftung, die die Ausgestaltung, Unterhaltung und Betreuung der genannten Röntgen-Gedächtnisstätte weiterführt.
- (3) Der Verein ist bestrebt, bei der Verwirklichung des Vereinszwecks mit der Julius-Maximilians-Universität Würzburg, dem Deutschen Röntgen-Museum in Remscheid-Lennep, dem Deutschen Museum in München und weiteren Stellen zusammen zuarbeiten.
 - (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit dem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sowie eine Vereinigung von natürlichen und juristischen Personen sein.

- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Ein vom Vorstand abgelehnter Bewerber kann die Mitgliederversammlung anrufen, die dann über die Mitgliedschaft endgültig entscheidet.

§ 4 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um das Andenken an Wilhelm Conrad Röntgen, die Gestaltung, Erhaltung und Betreuung der Röntgen-Gedächtnisstätte oder den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben dieselben Rechte wie die übrigen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung des Vereins, Austritt, Ausschluss oder Streichung.
- (2) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend ist, durch den Vorstand unverzüglich bekannt gemacht werden.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit drei fortlaufenden Jahresbeträgen in Rückstand ist und diese Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Beträge und Spenden

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Mindesthöhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Darüber hinaus gehende Beitragsleistungen erfolgen im Wege der Selbsteinschätzung durch das jeweilige Mitglied.
- (2) Der Beitrag ist jährlich vom Voraus zu zahlen. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (3) Spenden können mit einer Zweckbestimmung versehen werden.
- (4) Der Verein versieht Sachspenden mit einem Hinweis auf die Spender.
- (5) Sachspenden werden inventarisiert.
- (6) Sachspenden werden im Zusammenhang mit dem Entdeckungslabor zugänglich gemacht.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand (§ 9)
-
- die Mitgliederversammlung (§ 10)
-

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer sowie dem Schatzmeister und mindestens zwei, höchstens acht Beisitzern.
- (2) Im Falle der Mitgliedschaft der jeweiligen Hochschule sind der Präsident der Julius-Maximilians-Universität Würzburg und der Präsident der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt Beisitzer. Sie können ihre Mitgliedschaft im Vorstand an nach dem Hochschulrecht vertretungsberechtigte Mitglieder der jeweiligen Hochschulleitung delegieren.
- (3) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (4) Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit der Annahme der Wahl. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Am.
- (5) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (6) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder geladen und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet, soweit nichts anderes vorgesehen ist, die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Vorstandssitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu führen. Diese ist von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Für die Erstellung der Niederschrift sorgt der Schriftführer.
- (8) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein und leitet sie.
- (9) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins, zieht die Beiträge ein, veranlasst Zahlungen nach den Beschlüssen des Vorstands und berät den Vorstand bei der Anlage des Vermögens.
- (10) Der Vorstand hat die ihm Kraft Gesetz oder durch diese Satzung zukommenden Aufgaben, ferner alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung (§ 10) zugewiesen sind, zu erledigen. Insbesondere obliegt es ihm, die zur Ausgestaltung, Unterhaltung und Betreuung der Röntgen-Gedächtnisstätte anfallenden Maßnahmen zu treffen.
- (11) Die Inventarisierung der Vermögensgegenstände und Leihgaben obliegt dem erstgewählten stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung findet grundsätzlich einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Berufung der Versammlung muss die Tagesordnung bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letztbekannte Mitgliederanschrift.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt
 - über alle ihr satzungsmäßig obliegenden Angelegenheiten
 - über alle ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegten Anträge
 - die Satzung
 - die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - die Einrichtung von Ausschüssen zur Beratung des Vorstands.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer entgegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt
 - den Vorstand (§ 9)
 - die Rechnungsprüfer (§ 13)
 - auf Vorschlag des Vorstands die Mitglieder von Ausschüssen

§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 3) zu enthalten.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (6) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (7) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (8) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (9) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorgesehen ist.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Der Schriftführer sorgt für die Erstellung der Niederschrift. Sie ist vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13 Rechnungsprüfer

Die Kassen- und Rechnungsprüfung einschließlich der Überprüfung des Inventars obliegt den von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre zu bestellenden zwei Rechnungsprüfern.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins ggf. an die im Sinne des § 2 Abs. 2 gegründete Stiftung, ansonsten an die Stadt Würzburg, Mainfränkisches Museum, die es unmittelbar und ausschließlich für die Pflege des Andenkens an Wilhelm Conrad Röntgen und zur Ausstattung und Unterhaltung der Röntgen-Gedächtnisstätte am Ort der Entdeckung der Röntgenstrahlen, Gebäude Würzburg, Röntgenring 8, zu verwenden hat.

Würzburg, den 03.12.1981